

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Das Recht am eigenen Bild ist ein Unterfall des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Jeder Mensch darf frei darüber bestimmen ob und in welchem Kontext Bilder von ihm veröffentlicht werden dürfen.

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) ist ein Grundrecht, das dem Schutz der Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich dient.

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Es gibt keine gesetzliche Regelung des APR.

In richterlicher Rechtsfortbildung wurde das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) mit einem umfassenden Persönlichkeitsschutz aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) abgeleitet.

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Im Verletzungsfall:

Anspruch auf Unterlassung (§§ 823 Abs. 1 BGB, 1004 BGB analog i.V.m. APR)

Teilweise: Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. APR; § 253 BGB)

Nur bei schwerwiegendem Eingriff („Schutz des Geschädigten und des Schädigers“)

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.“

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

§ 22 KunstUrhG

**„Bildnisse“ Fotos, Zeichnungen, Karikaturen
(beachte Kunstfreiheit)**

„Einwilligung“ ist die vorherige Zustimmung

Bei Entlohnung im Zweifel erteilt (Beweislastumkehr)

**Bei toten Personen müssen 10 Jahre die
Angehörigen die Einwilligung erteilen**

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

A fertigt ein Foto von Person B, C bekommt es von B per WhatsApp und veröffentlicht es bei Facebook.

A ist Urheber des Fotos und hat die Nutzungs- und Verwertungsrechte.

B ist auf dem Foto zu sehen, so dass eine Veröffentlichung in sein Recht am Bild eingreift.

C verletzt die Rechte von A und B.

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

§ 23 KunstUrhG zählt Ausnahmen auf:

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte

**Früher: absolute und relative Personen der
Zeitgeschichte**

jetzt: abgestuftes Schutzkonzept

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte

kurzfristige Bekanntheit (z.B. Landung eines Flugzeugs im Hudson River) Abbildung im Rahmen dieser Berichterstattung in Ordnung (ggf. mit Familie)

längerfristige Bekanntheit (Politiker, Sportler, etc.)

Abbildungen generell zulässig

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte

Generell aber immer noch Schutz der Privat- und Intimsphäre. Auch Prominente genießen den Schutz Ihrer Person, z.B. bei erkennbar privaten Veranstaltungen.

Konkludenter Verzicht möglich: Wer intimstes freiwillig Preis gibt, erfährt weniger Schutz (Verkauf der eigenen Hochzeit)

Keine Kommerzialisierung, d.h. keine Verwendung in der Werbung

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT



RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Ausnahme: Satire und Kunstfreiheit

Sehr enge Ausnahme. Es erfolgt immer eine Abwägung zwischen dem Interesse des Abgebildeten und dem Interesse des Werbenden.

Sixt-Werbung: aktuell, keine konkrete Verknüpfung mit Angeboten, Satire steht im Vordergrund

RECHTLICHE ASPEKTE DES MARKETING

DAS RECHT AM EIGENEN BILD / DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben